

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

SIA Stellungnahme E-BöB E-VöB

(V2.2)

Vorbemerkungen

Der SIA als Berufsverband der Architekten und Ingenieure vertritt 16'000 Mitglieder. Das vom Bundesrat lancierte Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ist für unsere Mitglieder von zentraler Bedeutung.

Als Vertreter der Planerbranche setzen wir uns dafür ein, dass die Angleichung der Reglementierung zwischen den Kantonen sowie zwischen Kantonen und Bund endlich Tatsache wird. Beachtliche 40 Milliarden Franken werden von Bund und Kantonen jährlich für externe Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge vergeben. Dass die gesetzlichen Regeln zum Beschaffungswesen zwischen den Behörden abweichen, ist für unsere Branche ineffizient und treibt die Kosten für den Nachfrager unnötig in die Höhe.

Der SIA begrüsst die Qualität des Entwurfs in gesetzestechnischer Hinsicht und schätzt die wertvolle Arbeit der vorbereitenden Arbeitsgruppe AURORA. Freilich Aber wir vermissen die Möglichkeit, im Entwurfsprozess Einfluss nehmen zu können. Dieser Umstand führt dazu, dass wir nun mit Nachdruck einige Nachbesserungen verlangen.

Die Besonderheit der intellektuellen Dienstleistung und ihre Bedeutung als Hebelwirkung in finanziell aufwändigen Projekten ist in Zukunft besser zu berücksichtigen zusammen mit den Kernanliegen des SIA:

- Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bauwirtschaft in der Legislative anerkennen
- Planerleistung im Dialogverfahren adäquat entschädigen
- Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen (IDL) besser regeln
- Geistiges Eigentum besser schützen
- Angebote fachkompetent beurteilen
- Systematisch auf einschlägige SIA-Ordnungen verweisen
- Nachwuchs fördern
- Formelle Übereinstimmung zwischen E-IVöB und E-BöB
- Einheitliche, maximal ausgeschöpfte Schwellenwerte
- Beschränkung der Anzahl Leistungs-Offerten

Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bauwirtschaft in der Legislative anerkennen

Der formalen Beliebigkeit der gebauten Umwelt ist entschieden entgegenzutreten. Der SIA fordert, dass der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bauwirtschaft gesetzgeberisch die entsprechende Wichtigkeit beigemessen wird.

Der Gestaltungsfreiheit der Behörden bezüglich der Beschaffungsform ist Einhalt zu gebieten. Sind Lösungen gefordert, sollen grundsätzlich die Beschaffungsformen Wettbewerb und in speziellen Fällen der Studienauftrag gewählt werden. Die Art der Aufgabe soll zwingend die Beschaffungsform implizieren, nicht zuletzt im Sinne einer griffigen Harmonisierung der Vergabep Praxis. Dabei muss die Qualität der Lösung im Vordergrund stehen und nicht die Leistung respektive der offerierte Preis für deren Planung.

Planerleistung im Dialogverfahren adäquat entschädigen

Der SIA begrüsst die explizite Regelung des Dialogverfahrens, welches der Anwendung der Ordnung SIA 143 für Studienaufträge den gesetzlichen Rahmen liefert. Mit Nachdruck soll hier die Forderung platziert werden, dass die im Dialogverfahren erbrachten intellektuellen Dienstleistungen adäquat abgegolten werden.

Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen (IDL) besser regeln

Die Beschaffungsformen Planungswettbewerb, Studienauftrag und Leistungsangebote sollen im Gesetz definiert und kodifiziert werden; insbesondere ist deren Anwendungsbereich festzulegen: Vgl. Grafik Anhang i.

Die Dienstleistungen von Architekten und Ingenieuren unterscheiden sich wesentlich von Bauarbeiten oder Warenlieferungen. Sie beruhen auf einer kreativ schöpferischen Leistung und können nicht in der Art von Offerten zu standardisierten Gütern wie Baustoffe oder Büromaterial behandelt werden. Entscheidend für den nachhaltigen Erfolg eines Bauprojekts ist die Suche nach dem vorteilhaftesten Angebot, i.S. Art. XV Ziff. 5 lit. a GPA 2012: la soumission la plus avantageuse (die Terminologie in der gültigen BÖB, die nicht dem GPA entspricht, ist "wirtschaftlich günstigstes Angebot"). Bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen stehen deshalb qualitative Kriterien im Vordergrund. Der vorliegende Entwurf der BÖB berücksichtigt dies zu wenig und muss deshalb gemäss unserer Stellungnahme ergänzt werden.

Geistiges Eigentum besser schützen

Bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen erbringen die Anbieter eine kreativ schöpferische Leistung, die besonders geschützt werden muss. Grundsätzlich verbleibt das Urheberrecht beim Urheber. Die Auftraggeberin kann die Beiträge nur dann weiterverwenden, wenn der Urheber damit einverstanden ist und wenn dieser dafür angemessen entschädigt wird.

Angebote fachkompetent beurteilen

Das Angebot muss von einem qualifizierten Gremium beurteilt/bewertet werden, da zur Beurteilung der Beiträge bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen Fachkompetenz unabdingbar ist. Die Fachleute, welche die Angebote beurteilen, müssen deshalb mindestens über die gleichen Qualifikationen verfügen, wie sie von den Teilnehmern verlangt werden. Sind sie mehrheitlich unabhängig von der Auftraggeberin, erhöht dies die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz ihrer Empfehlungen vor Gericht: Ein fachkompetentes und unabhängiges Gremium erhöht deshalb die Rechtssicherheit für die Auftraggeberin.

Systematisch auf einschlägige SIA-Ordnungen verweisen

Seit 1877 publiziert der SIA Regeln für Architekturwettbewerbe. Daraus ist ein weit entwickeltes Regelwerk zur Beschaffung von Architektur- und Ingenieurleistungen entstanden, welches im Markt anerkannt ist und sich bewährt hat. Die Durchführung von Verfahren zur Beschaffung

intellektueller Dienstleistungen ist sehr anspruchsvoll und braucht daher klare Regeln. Der Entwurf der BöB ist in dieser Beziehung ungenügend. Deshalb beantragt der SIA, für die Beschaffung intellektueller Dienstleistungen verbindlich auf die Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe, SIA 143 für Studienaufträge und SIA 144 für Leistungsangebote hinzuweisen.

Nachwuchsförderung

Bei selektiven Verfahren werden die Eignungskriterien oft zu einschränkend festgelegt. Die Anbieter müssen eine Anzahl realisierter Bauten einer bestimmten Baukategorie nachweisen. Dies erschwert jungen Fachleuten den Zugang zu solchen Verfahren. Um den wirksamen Wettbewerb zu fördern, sind die Eignungskriterien so festzulegen, dass auch junge unerfahrene Fachleute und solche mit anderen gleichwertigen Qualifikationen am Verfahren teilnehmen können. Dies kann beispielsweise gewährleistet werden, indem Referenzen aus dem Anstellungsverhältnis oder Referenzen aus anderen Baukategorien zugelassen werden.

Formelle Übereinstimmung zwischen E-IVöB und E-BöB

Der SIA wünscht sich eine formelle Übereinstimmung des Entwurfs IVöB mit demjenigen des BöB. Es würde die Arbeit für die Praktiker markant vereinfachen, wenn auch die Nummerierung der Artikel übereinstimmen würde.

Einheitliche, maximal ausgeschöpfte Schwellenwerte

Auf allen Stufen werden die Schwellenwerte gemäss staatsvertraglichen Vorgaben maximal ausgeschöpft. Da die Kantone heute im Nicht-Staatsvertragsbereich tiefere Schwellenwerte ansetzen können (Art. 12^{bis} Abs. 3 IVöB), unterscheiden sich die entsprechenden Schwellenwerte unter den Kantonen zum Teil erheblich. Aber auch die Schwellenwerte zwischen Bund und Kantonen (auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs) sind unterschiedlich. Diese allein föderalistisch begründeten Unterschiede machen weder volkswirtschaftlich noch verfahrenstechnisch einen Sinn. Vielmehr sind sie eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechtssicherheit.

Beschränkung der Anzahl Leistungs-Offerten

Die Vergabebehörden wenden das freihändige Verfahren innerhalb des ihnen vom Gesetzgeber festgelegten Spielraums in Ausübung pflichtgemässen Ermessens konsequent an und verzichten auf ein höherstufiges Verfahren. Beim Einladungsverfahren werden höchstens drei Offerten eingeholt, im freihändigen Verfahren eine. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es unsinnig, im freihändigen Verfahren eine grosse Zahl von Angeboten einzuholen und diese einer komplexen Bewertung zu unterziehen. Im freihändigen Verfahren soll rasch entschieden und sollen die Kosten für alle Beteiligten tief gehalten werden; um diesen Zweck zu erfüllen, sind Verhandlungen mit dem Anbieter im Rahmen des freihändigen Verfahrens zuzulassen.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Anliegen des SIA und der entsprechenden konkreten Änderungsbegehren, wie nachfolgend formuliert.

Kontakt:

Denis Raschpichler
denis.raschpichler@sia.ch

Artikel E-BöB	Bemerkung	Vorschlag
Art. 1 Zweck	<p>Die Zwecke der E-BöB entsprechen denjenigen im IVöB 2001. Da sich die Gerichtspraxis an der Reihenfolge orientiert, sollte auch die Reihenfolge so belassen werden.</p> <p>Dieses Gesetz soll gemäss lit. a. den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bezwecken. Laut Art. 3 VöB soll diese Nachhaltigkeit in allen drei Dimensionen unter Beachtung des gesamten Lebenswegs eines Produktes berücksichtigen: a. Wirtschaftlichkeit; b. Ökologie; und c. Soziales</p> <p>Es ist festzuhalten, dass die Wirtschaftlichkeit insbesondere bei Dienstleistungen im Bereich Ingenieurwesen oft aus einer sehr kurzfristigen Betrachtung beurteilt wird. Dieser Umstand hat zur Folge, dass einerseits mittel- oder langfristig die Qualität des Produktes/der Dienstleistung nicht den Anforderungen entspricht und andererseits die Preisspirale immer enger wird. Zudem gehören Folgekosten – aufgrund von Nachtragsofferten, Mehrkosten, Nachbesserungen Schadenfälle etc. – heute bereits zur Tagesordnung. Diese Folgekosten erscheinen jedoch nicht in den Vergabestatistiken für das SECO. Weder allfällige Qualitätseinbussen – vielleicht auch zu Lasten der Umwelt oder von Personen – noch die sozialen Folgen von andauerndem „Preisdumping“ sind nachhaltig im Sinne von Art.1 BöB bzw. Art. 3 VöB.</p>	SIA: Art. 1: Die Reihenfolge gemäss Art. 1 IVöB 2001 ist zu übernehmen.
Art. 2 Begriffe	Gemäss den SIA-Kern-Anliegen sind die drei Be-	SIA: Art. 2 lit. (neu):

	<p>schaffungsformen Planungswettbewerb, Studienauftrag und Leistungsangebote in Art. 2 eindeutig zu definieren.</p>	<p><i>Beschaffungsform:</i> Die Beschaffung intellektueller Dienstleistungen kann mit leistungs- oder lösungsorientierten Beschaffungsformen erfolgen. Mit der leistungsorientierten Beschaffungsform "Leistungsangebote" werden die bestgeeigneten Fachleute bestimmt, während die beiden lösungsorientierten Beschaffungsformen "Wettbewerb" sowie "Studienauftrag" zum Ziel haben, die beste Lösung zu einer definierten Aufgabe zu finden. Der "Wettbewerb" soll anonym durchgeführt werden, während beim "Studienauftrag" ein Dialog zwischen Teilnehmern und Beurteilungsgremium stattfindet. Bei "Planungswettbewerben" resp. "Planungsstudien" bestehen die Beiträge aus Lösungsvorschlägen; bei Gesamtleistungswettbewerben bzw. Gesamtleistungsstudien zusätzlich aus einem Angebot für die zu erbringenden Bauleistungen.</p>
	<p>Die Besonderheiten der intellektuellen Dienstleistungen verlangen gegenüber den anderen Dienstleistungen, insbesondere die im Staatsvertragsbereich im Anhang 4 GPA 2012 gelisteten, eine Unterscheidung im Beschaffungsprozess und demzufolge eine eigenständige Definition und spezifische Vorschrift im BÖB.</p>	<p>SIA: Art. 2 lit. (neu): <i>Intellektuelle Dienstleistungen:</i> Vertrag zwischen der Auftraggeberin und einem Anbieter oder einer Anbieterin über die Erbringung einer Dienstleistung mit einem geistig schöpferischen Charakter, insbesondere die Dienstleistungen mit CPC-Nr. 84, 864, 867 und 871.</p>
		<p>SIA: Art. 2 lit. d Ausschreibung: öffentliche Anzeige einer Auftraggeberin mit der Einladung, einen Teilnahmeantrag zu stellen oder ein Angebot abzugeben; eine Ausschreibung heisst funktional, wenn nur die Leistungsziele, nicht aber die Leistungsmenge bekannt sind.</p>
<p><i>Art. 2 lit. g)</i> Wie die Praxis in anderen Ländern gezeigt hat, sind diese für intellektuelle Dienstleistungen ungeeignet.</p>		<p>SIA: Art. 2 lit. g: Instrument für standardisierte Güter...</p>
	<p>Es ist eine Definition zu Richtpreislisen und Richtregieansätzen einzufügen.</p>	<p>SIA: Art. 2 lit. p: Richtpreislisen und Richtregieansätze: alle Unterlagen, die durch einen Berufsverband oder eine berufsübergreifende Organisation</p>

		erarbeitet worden sind, um als unverbindliche Grundlage für die Berechnung einer Kostenschätzung zu dienen.
	Es ist eine Definition zu Zwei-Kuvert-Verfahren einzufügen.	<p>SIA: Art. 2 lit. q:</p> <p>Zwei-Kuvert-Verfahren: Im Zwei-Kuvert-Verfahren reichen die Anbieterinnen ihr Angebot getrennt in zwei separaten Kuverts ein. Das erste Kuvert umfasst alle Teile des Angebots exkl. das Preisangebot, dieses wird im zweiten Kuvert eingereicht. Bei der Offertöffnung wird nur das erste Kuvert zur Identifizierung der Anbieterin geöffnet. Nach Prüfung und Bewertung des Inhaltes des ersten Kuverts wird eine Rangliste der Angebote erstellt. In der Regel erfolgt anschliessend eine freihändige Vergabe an den Erstplatzierten auf Basis des gegebenenfalls zu verhandelnden Preisangebotes im zweiten Kuvert. Als Alternative kann nach Erstellung der Rangliste zum Inhalt des ersten Kuverts bei einer beschränkten Anzahl der Anbieterinnen (z.B. Plätze 1-3) das Preisangebot bewertet und eine zweite Rangliste mit Berücksichtigung des Preisangebotes für diese ausgewählten Anbieterinnen als Grundlage für den Vergabeentscheid erstellt werden.</p> <p>Das Zwei-Kuvert-Verfahren wird in erster Linie für die Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen empfohlen. Die Ausgestaltung der Details des Verfahrens erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgabe BÖB / VÖB und ist in der Ausschreibung festzulegen.</p>
Art. 4 Auftraggeberin	<p>Die SBB-Immo ist eine wichtige Bauherrin in der Schweiz, die volkswirtschaftlich strategische Grundstücke verwaltet. Ihre Tätigkeit liegt demzufolge in einem öffentlichen Interesse, welches dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt werden muss. Das Vergabegesetz (Art. 1 E-BöB) soll auch für SBB Immo gelten.</p> <p>Das Vermögen von SBB Immo gehört ursprünglich</p>	<p>SIA: Art. 4 Abs. 1 lit. f (neu): f. die Schweizerische Bundesbahnen SBB Immobilien</p>

	<p>dem Schweizerischen Volk. Demzufolge sollte sie (mindestens indirekt) den Gesetzes-Zweck "wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit" auch berücksichtigen.</p> <p>Das Gleiche gilt für die weiteren Zwecke, wie der "Transparenz des Beschaffungsverfahrens", der "Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen" sowie der "Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen, insbesondere durch Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden und Korruption".</p>	
Art. 6 Anbieter	<p>Bei Beschaffungen, die nicht dem Staatsvertrag unterstellt sind, ist es sinnvoll, in den Ausschreibungsunterlagen zu präzisieren, dass nur Anbieter mit Sitz in der Schweiz an der Beschaffung teilnehmen dürfen.</p>	<p>SIA: Art. 6 Abs.2: Anbieter aus anderen Staaten werden ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zum Angebot zugelassen, sofern diese Staaten Gegenrecht gewähren oder die Ausschreibungsunterlagen nichts anderes definieren.</p>
Art. 9 Auftragsarten		<p>SIA: Art. 9 Abs. 1 lit c (zum Teil neu): 1 Es werden folgende Auftragsarten unterschieden: a) Bauaufträge (Bauhaupt- und Baunebengewerbe) b) Lieferaufträge; und c) Dienstleistungsaufträge. <i>Die intellektuellen Dienstleistungsaufträge werden mit spezifischen Beschaffungsformen gemäss Art. 24 und 28 vergeben.</i></p>

<p>Art. 12 Ausnahmen</p>	<p>Art. 12 lit. c) bedeutet, dass einem Miturheber, der einen massgebenden Beitrag zum Lösungsvorschlag erbracht hat, selbst bei freiwilliger Teambildung der entsprechende Auftrag freihändig vergeben werden kann. Der SIA befürwortet diesen Passus ausdrücklich.</p>	
<p>Art. 13 Verfahrensgrundsätze</p>		<p>SIA: Art. 12: Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Auftraggeberin führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch. b. Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Wettbewerbsabreden und Korruption unter Beachtung der geltenden internationalen Übereinkommen. c. Sie achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen. d. Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen. Vorbehalten bleiben die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen dieses Gesetzes zu erteilenden Auskünfte.
<p>Art. 14 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen</p>		<p>SIA: Art. 14 Abs 1: Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an ausländische Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten...</p> <p>SIA: Art. 14 Abs 3: Sie kann die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten ge-</p>

		mäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2012 gegen die Schwarzarbeit sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann durch die Anbieterinnen kontrollieren oder diese Aufgabe einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen. Zu diesem Zweck kann die Auftraggeberin der Behörde und dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen.
Art. 15 Aus-stand	Dieser Artikel und vor allem seine falsche Auslegung seitens Juristen und Richter hat eine gravierende Folge auf das Planungsprojektwesen. Die Durchführung von Projektwettbewerben ist nicht nur gefährdet, kann sogar verunmöglicht werden.	SIA: Art. 15 Abs. 1: Am Beschaffungsverfahren dürfen auf Seiten der Auftraggeberin keine Personen mitwirken, die: (...)
		SIA: Art. 15 Abs. 4 (neu) Bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben und Studienaufträgen treten die Anbieterinnen in Ausstand.
Art. 16 Vorbe-fassung		SIA: Art. 16 Abs. 3: Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter, solange die Resultate dieser Marktabklärungen in den Ausschreibungsunterlagen wiedergegeben werden.
Art. 17 Be-stimmung des Auftragswert	Bei der Bestimmung des Auftragswerts soll auf die Richtpreislisten und Richtregieansätze verwiesen werden.	SIA: Art. 17 Abs. 1: Die Auftraggeberin schätzt den voraussichtlichen Auftragswert. Bei Bedarf nutzt sie Richtpreislisten sowie Richtregieansätze gemäss Art. 2 p.
Art. 18 Ein-sichtsrecht	Das neu auf Gesetzesstufe vorgesehene Einsichtsrecht in die Kalkulationsgrundlagen der Anbieterinnen wird von der Bauwirtschaft abgelehnt. Wie die Preiskalkulation zustande kommt, ist der Anbieterin zu überlassen. Ein derartiges Einsichtsrecht würde denn auch sowohl seitens Behörden wie auch seitens der Anbieterin beachtliche Administrativaufwän-	Art.18 ersatzlos streichen

	<p>de auslösen. Die Möglichkeit einer Verfügung für eine Rückerstattung oder Preisreduktion verleiht der Vergabebehörde ein zusätzliches Macht- und Druckpotential, das es zu verhindern gilt. Bereits das unter geltendem Recht praktizierte Einholen eines Einverständnisses der Anbieterin zur Einsichtnahme durch die Behörde ist stossend. Mit der Normierung des Einsichtsrechts wird die bisher vertraglich vereinbarte Einsichtsmöglichkeit einseitig verbindlich vorgegeben, was unfair und Ausdruck eines Marktmissbrauchs ist. Hinzu kommt, dass der Vorschlag rechtsdogmatisch unhaltbar ist: Im Rahmen einer freihändigen Vergabe ist die Behörde in der Lage, das Honorar mit dem Anbieter frei zu verhandeln. Wie in allen anderen privatrechtlichen Rechtsverhältnissen ist nicht einzusehen, wieso nun der einen Partei (hier der Staat) ein nachträgliches, ausschliesslich zu ihren Gunsten bestehendes Abänderungsrecht in Bezug auf die Höhe der Vergütung zustehen sollte, mithin für sie der sonst hochgehaltenen Grundsatz pacta sunt servanda nicht gelten sollte. Würde ein Privatrechtssubjekt derartige Vertragsklauseln fordern (z.B. – was sinngemäss vergleichbar ist – in Allgemeinen Geschäftsbedingungen), würde man ihm zu Recht Unlauterkeit vorwerfen (vgl. Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG). Die dem BÖB unterstehenden Behörden sind professionelle, „mündige“ Vergabestellen, die in keiner Art und Weise schutzbedürftig sind. Es würde ihnen gut anstehen, auf derlei unfaire Instrumente zu verzichten.</p>	
<p>Art. 19 Verfahrensarten</p>	<p>Richtig ist, dass die Zahl zulässiger Vergabeverfahren fest vorgegeben ist und keine Mischformen erlaubt sind. Wir fordern, dass das Verfahren gesetzlich eindeutig vorgegeben wird und den Vergabestellen keine Wahlfreiheit zusteht, ein höherrangiges Verfahren zu wählen. Die staatsvertraglichen Schwellenwerte sind maximal auszuschöpfen.</p>	<p>SIA: Art. 19 Abs. 1: Aufträge werden nach Massgabe dieser Vereinbarung im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.</p> <p>SIA: Art. 19 Abs. 3 (neu): Die Auftraggeberin kann sich bei der Ausschreibung auf einschlä-</p>

	Das Wettbewerbswesen soll in der Regel als offenes Verfahren definiert werden.	gige Bestimmungen von Fachverbänden stützen.
Art. 21 Selektives Verfahren		SIA: Art. 21 Abs. 1: Zweck des selektiven Verfahrens ist die Beschränkung der Anzahl Anbieter. Diese Anzahl der selektierten Anbieter muss einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten.
		SIA: Art. 21 Abs. 2: Die Wahl der Verfahrensart richtet sich verbindlich nach dem Auftragswert. Das selektive Verfahren kann nach Wahl der Auftraggeberin anstelle des offenen Verfahrens gewählt werden.
Art. 22 Einladungsverfahren	Bei lösungsorientierten Beschaffungsformen ist eine möglichst grosse Lösungsvielfalt erwünscht. Dort macht die Festlegung einer minimalen Anzahl von Teilnehmern Sinn. Die Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe lässt die Anzahl Teilnehmer beim Einladungsverfahren wie auch beim selektiven Verfahren offen unter dem Vorbehalt, „dass der Wettbewerb ein genügend breites Spektrum an Lösungsmöglichkeiten“ hervorbringt. Die Ordnung SIA 143 hingegen verlangt beim Einladungsverfahren (wie auch beim selektiven Verfahren) mindestens drei Teilnehmer. (Art. 7.3)	
Art. 23 Freihändiges Verfahren	Es soll darauf hingewiesen werden, dass der Studienauftrag nur für Spezialfälle (bei sehr komplexen und interdisziplinären Aufgaben) geeignet ist.	SIA: Art. 23 Abs. 2 lit. i: ... die Auftraggeberin vergibt die Folgeplanung oder zusätzlich die Koordination der Leistungen zur Umsetzung der Planung an den Gewinner, der im Rahmen eines vorausgehenden Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbs die Lösung einer planerischen Aufgabe erarbeitet hat. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: (...).
		SIA: Art. 23 Abs. 2 lit. i: Der Zuschlag für die Beschaffung wurde durch die Zwei-Kuvert-Verfahren ermittelt. SIA: Art. 23 Abs. 2 (neu): Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser

		Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin wendet in der Regel die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden an, namentlich die Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe.
Art. 24 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb	Art 24.2 lit g: Der SIA begrüsst, dass der Ankauf im Sinne von Art. 22.3 der Ordnung SIA 142/143, Ausgabe 2009, ermöglicht wird. Die Kann-Formulierung erlaubt demzufolge einen Ankauf mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung.	SIA: Art. 24: Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin wendet in der Regel die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden an, namentlich die Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe. Für die Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen kann die Auftraggeberin ein Verfahren mit der Zwei-Kuvert-Methode durchführen. In diesem Fall reicht die Anbieterin das Angebot in zwei separaten verschlossenen Kuverts ein. Das Preisangebot ist im zweiten Kuvert enthalten. Die Details des Verfahrens sind in der Ordnung SIA 144 für Ingenieur- und Architekturleistungsofferten geregelt.
Art. 25 Elektronische Auktionen	Es ist sicherzustellen, dass elektronische Auktionen nur bei standardisierten Gütern zur Anwendung gelangen. Dienstleistungen sind hiervon zu unterscheiden und grundsätzlich vom Anwendungsbereich der elektronischen Auktion auszunehmen (vgl. auch KBOB Planervertrag und Leistungsvertrag).	SIA: Art. 25 Abs. 1: Elektronische Auktionen eignen sich nicht für intellektuelle Dienstleistungen.
Art. 26 Verhandlungen	Verhandlungen sollen ausschliesslich im Rahmen von technischen Bereinigungen zugelassen sein. Die Mitberücksichtigung der Vergütung als Verhandlungsgegenstand eröffnet geradezu die Möglichkeit zur Durchführung von Abgebotsrunden. Reine Preisverhandlungen lehnt die Bauwirtschaft entschieden ab, da solche letztendlich einen ruinösen Preiswettbewerb unter den Anbietern bewirken. Die Vergütung als Verhandlungskriterium ist deshalb zu streichen.	SIA: Art. 26 Abs. 1bis: Die Vergütung bleibt als Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.
Art. 28 Dialog		SIA: Art. 28. Abs. 1:

		Bei komplexen Aufträgen sowie bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen, selektiven oder Einladungsverfahrens einen Dialog mit den gleichzeitig beauftragten Anbieterinnen durchführen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen. Die Auftraggeberin kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.
		SIA: Art. 28 Abs.2: Der Bundesrat bestimmt insbesondere die Art des Dialogs, die Anforderungen an die Vorbereitungsarbeiten, das anzuwendende Verfahren und den Ablauf der Beurteilung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beurteilungsgremiums, wie die Anbieterinnen entschädigt werden sowie die Ansprüche, welche die Anbieterinnen je nach Art des Dialogs geltend machen können.
	Die in Art. 28 aufgeführten Bestimmungen zum Dialog genügen nicht, um die Grundprinzipien der Transparenz und Gleichbehandlung sowie des fairen Wettbewerbs zu gewährleisten. Deshalb ist ergänzend auf die Bestimmungen der Ordnung SIA 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge hinzuweisen.	SIA: Art. 28.2 Abs.7 (neu): Die Auftraggeberin, die einen Dialog durchführt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin wendet in der Regel die einschlägigen Bestimmungen von Fachverbänden an, namentlich die Ordnung SIA 143 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge.
Art. 29 Rahmen-verträge	Das Instrument der Rahmenverträge wird begrüsst und ist zu fördern. Es macht dort Sinn, wo eine Vielzahl von (in der Regel kleineren) Einzelaufträgen zu vergeben ist und die Vergabebehörde im Interesse aller Beteiligten eine effiziente Abwicklung wünscht. Rahmenverträge müssen aber der Effizienz dienen und dürfen keine unnötigen Zusatzaufwendungen mit sich bringen. Werden Rahmenverträge mit mehreren Anbietern geschlossen (Abs. 4), hat die Verteilung der Einzelaufträge auf einfache und pragmatische Weise zu erfolgen. Umfangreiche Verfahren für „Mini-Tenders“ mit erneuter Eignungsprüfung und geforderten Qualitätsnachweisen (z.B. Auftragsanalyse) sind systemfremd und abzulehnen.	SIA: Art. 29 Abs. 4 lit b: die Auftraggeberin setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe der summarischen Angebote für jeden Einzelvertrag;

<p>Art. 30 Teilnahmebedingungen</p>		<p>SIA: Art. 30 Kap. 1: Die Auftraggeberin stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen die Erfüllung der allgemeinen Teilnahmebedingungen durch die Anbieterin, wie die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die Gleichbehandlung von Frau und Mann und den Verzicht auf Wettbewerbsabreden sicher.</p>
<p>Art. 31 Eignungskriterien</p>	<p>Die griffige Anwendung der fachlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit wäre ein grosser Fortschritt und müsste in der Vergabep Praxis vermehrt eingesetzt werden.</p> <p>Die Umschreibung entspricht den üblichen Anforderungen. Positiv zu werten ist die Bestimmung in Abs. 4, wonach nicht zur Bedingung gemacht werden darf, dass das anbietende Unternehmen bereits schon Aufträge einer unterstellten Auftraggeberin erhalten hat. Was unter finanziellen Eignungskriterien genau zu verstehen ist, ist unklar. In jüngster Zeit wurden dazu in Ausschreibungen Formulierungen wie „angemessenes Verhältnis von Auftragssumme pro Jahr zu durchschnittlichem Jahresumsatz“ oder „Jahresumsatz ist mehr als doppelt so gross wie der Jahresumsatz der Auftraggeberin“ gefunden. Solche Zahlen, welche zudem nur mit einem Blick auf die Vergangenheit möglich sind, sind nicht geeignet, eine finanzielle Eignung zu dokumentieren. Zudem wird der Marktzugang von Jungunternehmern oder kleineren Unternehmungen damit erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Damit liegt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und der Wirtschaftsfreiheit vor.</p>	<p>SIA: Art. 31 Kap. 2: Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist genau zu definieren</p>
<p>Art. 32 Ver-</p>	<p>Die Einführung von Verzeichnissen gemäss Art. 32 ist problematisch, weil</p>	<p>SIA: Art. 32: Art. 32 ersatzlos streichen.</p>

<p>zeichnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Gefahr besteht, dass Art. 32 mehr statt weniger Bürokratisierung bringt; - die Nachteile grösser sind als die Vorteile; - die Gefahr einer willkürlichen Beschränkung des Anbieterkreises besteht, was dem Grundprinzip des wirksamen Wettbewerbs widerspricht; - die Anliegen des Datenschutzes ungenügend berücksichtigt sind. <p>Ein allfälliges Register soll zentral und unabhängig geführt werden.</p>	
<p>Art. 33 Zuschlagskriterien</p>	<p>Auch im Bereich der Zuschlagskriterien ist die „Erfahrung“ aufzunehmen (analog den Eignungskriterien). Die Erfahrungen, die mit einem Anbieter in einem ähnlichen Projekt gemacht wurden, stellen ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer Leistung dar. Bemerkung zu Abs. 2: Die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung wurde von den eidgenössischen Räten kürzlich so beschlossen. Darauf ist nicht zurückzukommen. Grundsätzlich gilt es gegenüber vergabefremden Kriterien grosse Zurückhaltung zu üben. Vorbehalten bleiben soll mit Blick auf umweltrelevante Kriterien (Nachhaltigkeit) der Einbezug von Transport- und Anfahrtswegen. Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei Bauvorhaben dürfte die Preisgewichtung in aller Regel bei maximal 50 % (für nicht komplexe Vorhaben) liegen. Bei standardisierten Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.</p>	<p>SIA: Art. 33 Abs. 1: Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt insbesondere Kriterien wie, Qualität, (...) Fachkompetenz, Erfahrung, Effizienz der Methodik oder Preis einer Leistung.</p> <p>SIA: Art. 33 Abs. 4 (neu): Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann der Preis das alleinige Kriterium darstellen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung innovativer und intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.</p>
<p>Art. 36 Lose und Teilleis-</p>	<p>Die Bestimmung, wonach die Auftraggeberin Teilleistungen zuschlagen kann, ist problematisch, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gefahr von Missbräuchen besteht; 	<p>SIA: Art. 36 Abs. 5: „Die Auftraggeberin kann in der Ausschreibung den Vorbehalt anbringen, Teilleistungen zuzuschlagen, soweit der Hauptanteil</p>

<p>tungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ein vager Umfang des in Aussicht gestellten Auftrags dem Prinzip von Treu und Glauben widerspricht; - nur der Anbieter das wirtschaftliche Risiko trägt; - ein zu grosser Spielraum bezüglich Umfang des in Aussicht gestellten Auftrags die Qualität des zu beschaffenden Gegenstandes gefährdet. 	<p>der Teilleistungen und die Qualität des Gegenstandes der Beschaffung garantiert sind.“</p>
<p>Art. 39 Inhalt der Ausschreibung</p>		<p>SIA: Art. 39 lit. b: Beschaffungsform und Verfahrensart sowie (...)</p>
		<p>SIA: Art. 39 lit. c: Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung sowie allfällige Optionen. Wenn die Menge unbekannt ist, soll eine funktionale Ausschreibung nach Zwei-Kouvert-Methode durchgeführt werden.</p>
	<p>In lit. m wird die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens und des Angebots erwähnt (bezüglich Veröffentlichungen siehe Art. 50 VE-BöB. Es ist daran zu erinnern, dass im Parlament diverse Vorstösse zur Sprachenproblematik lanciert sind, denen der Bund und die verschiedenen Annex-Betriebe allerdings skeptisch gegenüber stehen.</p> <p>Der SBV unterstützt die Motion I. Cassis (FDP TI) vollumfänglich. Es ist immer mindestens in der Sprache am Leistungsort auszuschreiben (die Eingabe kann somit auch in der Sprache des Leistungsortes erfolgen) und auch die entsprechenden Ausführungsverträge und Dokumente sind in dieser Sprache zu verfassen, wenn der Zuschlag an eine Anbieterin</p>	<p>SIA: Art. 39 lit. m: Die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens, des Angebots sowie der Verträge, wie Werkvertrag. Es ist mindestens in der Sprache am Leistungsort auszuschreiben und die vertragsrelevanten Dokumente sind in dieser Sprache zu verfassen, wenn der Zuschlag an eine Anbieterin erfolgt, die am Leistungsort tätig ist.</p>

	erfolgt, die am Leistungsort tätig ist. Diese Regelung muss auch für Anbieterinnen ausserhalb der Bundesverwaltung gelten, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes gem. Art. 4 VE-BöB ff. fallen.	
Art. 41 Angebotsöffnung		SIA: Art. 41 Abs. 2: Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind festzuhalten. Bei intellektuellen Dienstleistungen insbesondere beim Zwei-Kuvert-Verfahren entfällt die Angabe der jeweiligen Gesamtpreise.
	Die Unternehmen müssen sofort über ihre Chancen auf einen Zuschlag Bescheid wissen, um sich allenfalls anderweitig an Ausschreibungen zu beteiligen. Es gibt keine plausiblen Gründe, welche dafür sprechen, mit der Öffnung der Angebote tage- oder gar wochenlang zuzuwarten. Die Bauwirtschaft fordert ausserdem, dass Bund und Kantone auf die berechtigten Anliegen der offerierenden Firmen eingehen und ihnen rasch das Ergebnis der Offertöffnung mitteilen. Mit einem Angebot bindet sich eine Unternehmung für die Vergabephase. Dies heisst, dass bedeutende, teilweise existentielle Ressourcen blockiert werden. Ein Anbieter hat deshalb alles Interesse daran, möglichst rasch zu wissen, wie seine Chancen stehen. Im Mindesten ist die Formulierung aus Art. 39 Abs. 3 E-IVöB zu wählen, wobei diese lediglich GATT-Mindeststandard darstellt und aus Sicht der Anbieterinnen noch zu wenig weit greift.	SIA: Art. 41 Abs. 3: Die eingereichten Angebote werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet. Allen Anbietern wird innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote das Protokoll über die Öffnung elektronisch, postalisch oder per Fax zugestellt. Die Öffnung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich erfolgen.
		SIA: Art. 41 Abs. 3: Im Zwei-Kuvert-Verfahren wird im Rahmen der Offertöffnung lediglich das erste Kuvert geöffnet. Das zweite Kuvert mit dem Preisangebot bleibt verschlossen. Das zweite Kuvert wird in der Regel nur beim Gewinner aus der Beurteilung des Inhaltes des

		ersten Kuverts geöffnet, dies im Hinblick auf den Vertragsabschluss im freihändigen Verfahren.
	Der SIA stellt in positiver Weise fest, dass die Formulierung des Artikels die Zwei-Couvert-Methode zulässt. Es ist eine Präzisierung betreffend Zwei-Couvert-Methode anzufügen.	<p>SIA: Art. 41 Abs. 4 (neu): Zur Durchführung von Zwei-Couvert-Verfahren kann vorgesehen werden, dass im Rahmen der Öffnung der Angebote nur die qualitativ befriedigenden Angebote geöffnet werden.</p> <p>Beim Zwei-Kuvert-Verfahren wird bei der Offertöffnung nur das erste Kuvert geöffnet. Damit ergibt sich eine Liste der Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben. Im weiteren Verfahren ist dann wichtig anzustreben, dass nur bei denjenigen Angeboten, die aufgrund der „Qualitätskriterien“ vorne klassiert sind, das zweite Kuvert geöffnet wird. Idealerweise sollte bei der Anwendung des Zwei-Kuvert-Verfahrens aufgrund der Beurteilung des ersten Kuverts ein freihändiges Verfahren für den Zuschlag möglich gemacht werden (in Analogie zu Wettbewerb nach SIA 142).</p>
Art. 42 Prüfung und Bewertung der Angebote		<p>SIA: Art. 42 Abs. 2: Die Auftraggeberin führt eine Bereinigung der Angebote durch, wenn dies aus Gründen der Vergleichbarkeit erforderlich ist, ein Angebot im Vergleich zum durch die Auftraggeberin geschätzten (oder ermittelten) Auftragswert ungewöhnlich tief erscheint und dies mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist.</p>
	Wird Art. 42 Abs. 2 wie von uns vorgeschlagen ergänzt, ist Art. 42 Abs. 3 zu streichen. Wird Art. 42 Abs. 2 nicht gemäss unserem Vorschlag ergänzt, beantragen wir eventualiter, den Abs. 3 verbindlich auszugestalten: Offensichtliche Unterangebote sind auszuschliessen.	SIA: Art. 42 Abs. 3: streichen
	Neben dem Preis bilden die beschreibenden Zuschlagskriterien wie Auftragsanalyse, Vorgehensweise, Lösungsvorschläge und Qualitätssicherung wichtige Grundlagen für die Vergabe. Die transparente und objektive Bewertung dieser Zuschlagskriterien bedarf einer adäquaten Fachkompetenz, welche sich	<p>SIA: Art. 42 Abs. 4: Sofern die Eignungskriterien und technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien fachkompetent, objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Bei Bedarf stützt sich der Auftraggeber auf externe, nicht am Verfahren beteiligte Fachpersonen.</p>

	<p>aus einer der Fragestellung entsprechenden Ausbildung und der Komplexität des Gegenstandes entsprechenden Berufserfahrung auszeichnet. Diese für die Beurteilung der Angebote zentrale Fachkompetenz ist in Art. 42 Abs. 4 festzuhalten.</p>	
	<p>Bei komplexen Beschaffungsvorhaben mit einer Vielzahl technischer Spezifikationen und Zuschlagskriterien bedeutet die Prüfung der Offerten einen erheblichen Aufwand. Dies rechtfertigt es aber nicht, nur (unter den genannten Voraussetzungen) die drei bestrangierten Angebote einer weiteren Prüfung zu unterziehen und die anderen auszulassen. Der SIA beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Bei einer öffentlichen Ausschreibung sind alle Anbieter zugelassen ein Angebot einzureichen, welches entsprechend geprüft werden muss. Dies liegt in der Natur einer öffentlichen Ausschreibung. Andernfalls ist von der Vergabestelle ein selektives Verfahren zu wählen.</p>	<p>SIA: Art. 42 Abs. 5: streichen</p>
		<p>SIA: Art. 42 Abs. 6 (neu): Bei intellektuellen Dienstleistungen kann die Auftraggeberin die Zwei-Couvert-Methode anwenden. Auf die Zwei-Couvert-Methode ist in der Ausschreibung hinzuweisen.</p>
<p>Art. 43 Zuschlag</p>	<p>Es ist ein anderer Begriff für das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ zu wählen. Vielmehr soll es um das vorteilhafteste Angebot gehen (bestes Verhältnis bezüglich Preis und Qualität). Es handelt sich auch um eine unpräzise Wiedergabe des Ausdrucks „most advantageous“ aus dem GATT/WTO-Übereinkommen. Bestimmend sind die GATT/WTO-Übersetzungen. Abs. 2 ist gemäss unserem Antrag zu Art. 33 Abs. 4 zu streichen, da dies dort zu regeln ist.</p>	<p>SIA: Art. 43 Abs.1: Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag, welches neben dem absoluten Wert des Preises auch die Belange des Unterhalts, der Nachhaltigkeit, der Qualität, der Effizienz, der sozialen Verträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der gesamten Lebenszykluskosten, einer hervorragenden Funktionalität, einer innovativen Lösung ausschlaggebend mit einbezieht</p>

		<p>SIA: Art. 43 Abs. 3 (neu): Bei lösungsorientierten Vergabeverfahren erhält die vorteilhafteste Lösung den Zuschlag. Die Vertragsbedingungen sind nach dem Vergabeverfahren zwischen dem Bauherrn und dem ausgewählten Anbieter freihändig zu verhandeln.</p>
Art. 45 Abbruch	<p>Wenn der Abbruch des Vergabeverfahrens im Risikobereich der Auftraggeberin liegt, muss wie im allgemeinen Vertragsrecht eine Entschädigung (negatives Interesse) an die Anbieter erfolgen.</p>	<p>SIA: Art. 45: Im Falle eines Abbruchs nach Abs. 1 lit. b, d und e haben die Anbieter keinen Anspruch auf Entschädigung. In den übrigen Fällen besteht ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der den Teilnehmern am Verfahren durch den Abbruch entstanden ist.</p>
Art. 46 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags	<p>Art. 46 lit. m: Diese Bestimmung ermöglicht einen zu grossen Spielraum der Auftraggeberin, was zu willkürlichen Entscheidungen führen wird.</p>	<p>SIA: Art. 46 lit. m: ersatzlos streichen.</p>
		<p>SIA: Art. 46 lit. q: Der SIA spricht sich gegen das in Art. 18 postulierte Einsichtsrecht aus. Folglich ist auch Art. 46 lit. q) zu streichen.</p>
Art. 48 Fristen	<p>Art. 48. Abs. 2 lit. a: Der SIA macht die Auftraggeberin darauf aufmerksam, dass die Minimalfristen für lösungsorientierte Beschaffungsformen zu kurz sind.</p>	<p>SIA: Art. 48 Abs. 5 (neu): Die Öffnung der Angebote erfolgt innert 10 Tagen ab Eingabetermin.</p>

<p>Art. 50 Veröffentlichungen</p>	<p>In Abs. 2 wird die Ausschreibungssprache erwähnt. Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Bemerkungen vorne zu Art. 39 VE-BöB.</p>	<p>SIA: Art. 50 Abs. 2 (Ergänzung): Bei Bauaufträgen und damit verbundenen Lieferungen und Dienstleistungen sind die Information der Ausschreibung und die Information über den Zuschlag wenigstens in der Amtssprache am Standort der Baute zu publizieren.</p> <p>Die anderen Dokumente, insbesondere die ausschreibungsrelevanten Dokumente, wie Ausschreibungsunterlagen, Verträge usw., sind zu publizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Staatsvertragsbereichs in der Amtssprache des Standortes der Baute; b. im Staatsvertragsbereich wenigstens in der Amtssprache des Standortes der Baute.
<p>Art. 53 Eröffnung von Verfügungen</p>	<p>Der Zuschlag ist gemäss Abs. 2 summarisch zu begründen. Der blosse Hinweis, wonach der Zuschlag dem „wirtschaftlich günstigsten“ (bzw. gemäss unserem Antrag „vorteilhaftesten“) Angebot erteilt wurde, genügt keinesfalls. Wir begrüssen diese Bestimmung ausdrücklich.</p>	
<p>Art. 54 Beschwerde</p>	<p>Eine derartige Einschränkung des Beschwerderechts ist aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen. Die Prozessvoraussetzung des Auftragswerts ist zu streichen. Abs. 4 erachten wir als kritisch und rechtsdogmatisch problematisch. Ein wirksamer Nutzen dieses neuen Verfahrens ist nicht erkennbar. Im Mindesten wären die Detailbestimmungen aus Kap. 7 von VE VöB ebenfalls auf Gesetzesstufe anzusiedeln.</p>	<p>SIA: Art. 54 Abs. 1: Gegen die Verfügung der Auftraggeberin ist die Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht ...zulässig. (..) Nur gegen die Publikation der Ausschreibung sind auch Fachverbände von nationaler Bedeutung beschwerdeberechtigt.</p>
<p>Art. 55 Beschwerdeobjekt</p>		<p>SIA: Art. 55 Abs. 1 lit. h: In Analogie zum Streichungsantrag zu Art. 18 ist dieser Passus ersatzlos zu streichen</p>

Art. 58 Beschwerdefrist und Beschwerdeggründe	Die Beschwerdefrist soll auf 30 Tage angehoben werden. Dies auch im Sinne einer Harmonisierung mit anderen Beschwerdefristen aus dem Verwaltungsrecht.	SIA: Art. 58 Abs. 1: Beschwerden müssen ... innert 20 bis 30 Tagen ... eingereicht werden
Art. 60 Beschwerdeentscheid	Bei lösungsorientierten Beschaffungsformen ist die Beschränkung der Schadensersatzansprüche auf die beschriebenen Aufwendungen ungenügend. Der Umfang muss um folgende Punkte ergänzt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Entschädigung für die Reduktion des Auftragsumfangs - Entschädigung für den entgangenen Auftrag - Entschädigung für die Abtretung der Urheberrechte - Entschädigung bei Verzicht auf Realisierung 	SIA: Art. 60: Bei lösungsorientierten Beschaffungsformen gelten die Bestimmungen gemäss den Ordnungen SIA 142 bzw. SIA 143.

E-VöB

Vorbemerkungen	
	<p>In Kapitel 4 (BöB) resp. Kapitel 6 (E-BöB Entwurf) werden die Richtlinien zum Planungs- und Gesamleistungswettbewerb festgelegt. Der Passus ist aus Sicht des SIA zentral und wir begrüssen die 1:1-Übernahme aus der gültigen Fassung. Aus unserer Sicht gehört dieser Artikel jedoch ins Gesetz, damit diese Praxis im harmonisierten IVöB auch für die Kantone von verbindlichem Charakter wird.</p> <p>Dass die Kantone den Dialog bei der Beschaffung einführen und somit wie beim Bund Verhandlungs- und Abgebotsrunden ermöglichen, ist bereits bei der E-IVöB-Vernehmlassung auf verbreitete Kritik gestossen. Der SIA fordert, dass das erprobte Instrument der Ordnung SIA 143 für Studienaufträge in diesem Kontext die nötige Be-</p>

	achtung findet.	
Artikel E-VöB	Bemerkung	Vorschlag
Art. 24 Dialog	<p>Nach 6. Kapitel Planungs- und Gesamleistungswettbewerb und in analoger Struktur regen wir ein neues Kapitel über die Architektur- und Ingenieurstudienaufträge an. Im Gegenzug kann auf Art. 24 Dialog verzichtet werden.</p> <p>Studienaufträge bilden eine besondere Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen, wie auch für Leistungen verwandter Berufszweige, wie z.B. Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur. Sie werden auf Grund nicht anonymer Lösungsvorschläge durchgeführt, die im direkten Dialog zwischen Teilnehmern und Beurteilungsgremium entwickelt werden. Sie umfassen Planungs- oder Gesamleistungsstudien. Studienaufträge eignen sich zur Ausarbeitung von Lösungen komplexer Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können. Der direkte Dialog während des Studienauftrags erlaubt es, die Programmbestimmungen auf interaktive und flexible Art zu präzisieren und zu vervollständigen mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen.</p>	<p>SIA: Art. 24: Einfügen eines neuen Kapitels zu Architektur- und Ingenieurstudienaufträge mit entsprechenden Artikeln bezüglich Zweck, Verhältnis zu verbandsrechtlichen Wettbewerbsbestimmungen, Arten von Studienaufträgen, anzuwendende Verfahren, Verbreitung, Ausschreibung, Nachwuchsförderung, Beurteilungsgremium, dessen Aufgaben und Empfehlung, Urheberrecht, Abgeltungsmodalitäten, Veröffentlichung.</p>
Art. 30 Immaterialgüterrechte	Die Immaterialgüterrechte können nicht mit einem Hinweis in den Ausschreibungsunterlagen auf die Auftraggeberin übergehen. Dies widerspricht dem	

	<p>Grundsatz von Treu und Glauben. Eine Übertragung der Immaterialgüterrechte setzt die Zustimmung des Urhebers voraus und muss entschädigt werden. Diese Bestimmung widerspricht zudem Art. 48 Urheberrecht bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben.</p>	
<p>Art. 31 Liste der sanktionierten Anbieterinnen</p>	<p>Die Gesetzesgrundlage für eine solche Liste findet sich in Art. 47 E-BöB. Diese „schwarze Liste“ soll nicht öffentlich sein. Ein Ausschluss von künftigen Vergaben einer Auftraggeberin stellt eine schwere Sanktion dar. Es ergeben sich erhebliche rechtsstaatliche Bedenken. Viele wichtige Fragen bleiben offen: Wer hat ein Zugriffsrecht auf diese Liste? Welches sind die genauen Abgrenzungskriterien? Wie wird ein einheitlicher Vollzug von Bundes- und kantonalen Behörden sowie ausschreibungspflichtigen öffentlichen Unternehmen gewährleistet? Wie verhält es sich mit Aufträgen, an welchen Kantone und Gemeinden oder Drittstaaten beteiligt sind? Welche Rechte hat ein betroffenes Unternehmen? Wie wird einer Umgehungsgefahr entgegnet, z.B. indem ein fehlbares Unternehmen durch Gründung eines neuen Unternehmens der Sanktion ausweichen will? Der erläuternde Bericht gibt dazu kaum Hinweise. Für eine derartig schwerwiegende Sanktion ist die Gesetzes- und Verordnungsbestimmung zu offen formuliert und lässt der sanktionierenden Behörde zu viel Spielraum, auch in eher leichten Fällen diese Sanktion zu treffen. Dies lässt sich mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht vereinbaren.</p>	
<p>Kapitel 6 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb</p>	<p>Der SIA begrüsst dieses Kapitel ausdrücklich und erhofft sich, dass dieses Kapitel auch in die kantonalen Ausführungsbestimmungen einfließt.</p>	

Art. 34 - 51		
Art. 44 Preisgericht		<p>SIA: Art. 44: Die Mitglieder des Preisgerichts sowie die beigezogenen Sachverständigen müssen von den am Wettbewerb teilnehmenden Anbieterinnen unabhängig sein. Die Ausstandsgründe nach Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes finden Anwendung. Mindestens die Hälfte der Fachpreisrichter und Fachpreisrichterinnen müssen von der Auftraggeberin unabhängig sein.</p>
Art. 46 Rangierung und Preise		<p>SIA: Art. 46: Der SIA begrüsst die Bestimmung zum Ankauf von Beiträgen, die in wesentlichen Punkten von den Programmbestimmungen abweichen, ausdrücklich. Gemäss Ordnung SIA 142 ist kein einstimmiger Entscheid des Preisgerichts notwendig, sondern es genügt eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Preisrichter und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers.</p>
Art. 49 Ansprüche aus Wettbewerben		<p>SIA: Art. 49: Diese Bestimmungen widersprechen der Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe in verschiedenen Punkten und müssen angepasst werden. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen eine Entschädigung ausgerichtet werden muss, wie auch für die Höhe der Entschädigungen. So hat der Gewinner eines Ideenwettbewerbs Anspruch auf Entschädigung. Der Gewinner eines Projektwettbewerbs wird bei Reduktion des Auftragsumfangs entschädigt und auch bei Verzicht auf Realisierung muss der Gewinner eines Wettbewerbs entschädigt werden.</p>
Kapitel 7 Planungs- und Gesamtleistungsstudie mit Dialog	Neues Kapitel	

<p>SIA: Art. 52 Zweck:</p>		<p>SIA: Art. 52: Planungs- und Gesamtleistungsstudien dienen der Auftraggeberin zur Evaluation verschiedener Lösungen bei komplexen Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend und abschliessend bestimmt werden können und deshalb im direkten und nicht anonymen Dialog zwischen Anbieterinnen und Beurteilungsgremium entwickelt werden müssen. Sie haben zum Ziel, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen im Bereich Raumplanung und Städtebau sowie bei der Beschaffung innovativer Leistungen am besten entsprechen.</p> <p>Die Bestimmungen der übrigen Kapitel dieser Verordnung gelten insoweit, als sie denjenigen dieses Kapitels nicht widersprechen.</p>
<p>SIA: Art. 53 Verhältnis zu verbandsrechtlichen Bestimmungen zum Dialog:</p>		<p>SIA: Art. 53: Die Auftraggeberin regelt den Studienauftrag im Einzelfall. Sie kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht denjenigen dieser Verordnung widersprechen.</p>
<p>SIA: Art. 54 Arten von Studienaufträgen:</p>		<p>SIA: Art. 54: Als Planungsstudien gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ideenstudien dienen zur Erarbeitung von Vorschlägen betreffend konzeptioneller Entscheide oder zur Lösung von komplexen Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind. b. Projektstudien dienen zur Lösung komplexer Aufgaben, deren Realisierung vorgesehen ist und bei denen der Auftraggeber Einfluss auf die Projektentwicklung nehmen will.

<p>SIA: Art. 55 Anzuwendendes Verfahren:</p>		<p>SIA: Art. 55: Ideen- und Projektstudie sind im offenen oder selektiven Verfahren auszuschreiben, sofern ihr Wert den massgebenden Schwellenwert nach der Verordnung vom ... über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen oder bei Gesamtleistungsstudien im Baubereich, 2 Millionen Franken erreicht.</p> <p>Werden diese Schwellenwerte nicht erreicht, so kann der Studienauftrag im Einladungsverfahren durchgeführt werden.</p>
<p>SIA: Art. 56 Wert des Studienauftrags:</p>		<p>SIA: Art. 56: Der Wert des Studienauftrags besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei der Planungsstudie aus der Summe aller Entschädigungen b. bei der Gesamtleistungsstudie aus der Summe aller Entschädigungen und dem geschätzten Wert des zu vergebenden Auftrags. <p>Die Auftraggeberin setzt angemessene Entschädigungen fest. Sie orientiert sich dabei an den in entsprechenden Verbandsverfahren üblichen Entschädigungen, der Art des Studienauftrags, der im Studienauftrag geforderten Leistung, der vorgesehenen Teilnehmerzahl und einem in Aussicht gestellten weiteren planerischen Auftrag oder Zuschlag.</p>
<p>SIA: Art. 57 Vorbereitung:</p>		<p>SIA: Art. 57: Die Auftraggeberin zieht eine oder mehrere interne oder auswärtige Fachpersonen zur Beratung hinzu. Diese Fachleute müssen mit dem Dialog bei Beschaffungen vertraut und so qualifiziert sein, dass sie die Auftraggeberin kompetent beraten können. Sie beraten die Auftraggeberin während des ganzen Beschaffungsverfahrens, insbesondere bei der:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl des geeigneten Verfahrens; b. Ausschreibung des Studienauftrages;

		<p>c. Ausarbeitung des Programms des Studienauftrages;</p> <p>d. Auswahl der Mitglieder des Beurteilungsgremiums und allfälliger Sachverständiger;</p> <p>e. Selektionierung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Studienauftrages;</p> <p>Sie dürfen als stimmberechtigte Mitglieder im Beurteilungsgremium Einsitz nehmen, soweit sie nicht mit der Vorprüfung betraut waren.</p>
SIA: Art. 58 Ausschreibung:		SIA: Art. 58: Die Ausschreibung eines Studienauftrages im offenen oder selektiven Verfahren enthält die im Anhang X aufgeführten Angaben.
SIA: Art. 59 Nachwuchsförderung:		SIA: Art. 59: Für Planungsstudien, die im selektiven Verfahren durchgeführt werden, kann in der Ausschreibung vorgesehen werden, dass unter den Anbieterinnen, die zum Studienauftrag eingeladen werden, ein bestimmter Anteil von Nachwuchsfachleuten sein muss.
SIA: Art. 60 Dialog:		SIA: Art. 60: Das Beurteilungsgremium ist für den korrekten Ablauf des Dialogs zuständig. In der Regel finden eine schriftliche Fragenstellung, mindestens eine Zwischen- und eine Schlussbesprechung statt.
SIA: Art. 61 Vorprüfung:		SIA: Art. 61: Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag führt die Auftraggeberin oder durch von ihr beauftragte Fachleute eine wertungsfreie technische Vorprüfung durch, bevor die eingereichten Studien durch das Beurteilungsgremium bewertet werden.
SIA: Art. 62 Beurteilungsgremium:		SIA: Art. 62: Das Beurteilungsgremium setzt sich zusammen aus: a. qualifizierten Fachleuten, die aus den massgeblichen Fachgebieten stammen, in denen der Studien-

		<p>auftrag ausgeschrieben wurde. Die Fachleute sollen in ihrem Fachgebiet mindestens über gleichwertige Qualifikationen, welche von den Teilnehmern gefordert werden, verfügen.</p> <p>b. weiteren vom Auftraggeber frei bestimmten Personen.</p> <p>Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag besteht die Mehrheit der Mitglieder des Beurteilungsgremiums aus Fachleuten entsprechend der Aufgabenstellung, und mindestens die Hälfte davon muss vom Auftraggeber unabhängig sein. Bei Studienaufträgen ohne bzw. ohne substantiellen Folgeauftrag müssen mindestens zwei Fachleute vom Auftraggeber unabhängig sein.</p> <p>Das Beurteilungsgremium kann zur Begutachtung von Spezialfragen jederzeit Sachverständige beiziehen.</p> <p>Die Ausstandsgründe nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes finden keine Anwendung. Am Studienauftrag darf nicht teilnehmen,</p> <p>a. wer beim Auftraggeber, einem Mitglied des Beurteilungsgremiums oder einem im Programm aufgeführten Experten angestellt ist;</p> <p>b. wer mit einem Mitglied des Beurteilungsgremiums oder einem im Programm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht;</p> <p>c. wer den Studienauftrag begleitet.</p> <p>Die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums samt Ersatzleuten sowie die von Anfang an beigezogenen Sachverständigen werden in der Ausschreibung und im Programm des Studienauftrages bekanntgegeben.</p>
<p>SIA: Art. 63 Aufgaben des Beurteilungsgremiums:</p>		<p>SIA: Art. 63: Das sachverständige Beurteilungsgremium genehmigt das Programm des Studienauftrags, moderiert den Studienauftrag, beurteilt die Vorschläge, hält die Ergebnisse des Dialogs fest und formuliert Schlussfolgerungen sowie eine Empfehlung für die Erteilung eines weiteren</p>

		<p>planerischen Auftrages, eines Zuschlages oder das weitere Vorgehen. Die Ergebnisse und die Beurteilungen des Studienauftrags werden veröffentlicht.</p>
<p>SIA: Art. 64 Entschädigungen:</p>		<p>SIA: Art. 64: Beim Studienauftrag werden alle Teilnehmer in gleicher Höhe entschädigt. Der Auftraggeber setzt für Pauschalentschädigungen einen angemessenen Betrag fest unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen aller geforderten Fachgebiete.</p> <p>Beim Studienauftrag mit Folgeauftrag beträgt die Pauschalentschädigung pro Teilnehmer achtzig Prozent (80%) des zu erbringenden Aufwandes. Beim Studienauftrag ohne Folgeauftrag hundert Prozent (100%).</p> <p>Bei Planungs- und Gesamtleistungsstudien können hervorragende Beiträge, die wesentliche Verstöße gegen die Programmbestimmungen aufweisen, vom Beurteilungsgremium ebenfalls zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. es dies einstimmig beschliesst; und b. diese Möglichkeit im Programm des Studienauftrags ausdrücklich festgelegt wurde.
<p>SIA: Art. 65 Empfehlung des Beurteilungsgremiums:</p>		<p>SIA: Art. 65: Die Auftraggeberin ist grundsätzlich an die Empfehlung des Beurteilungsgremiums gebunden. In Ausnahmefällen kann sie sich von dieser Verpflichtung befreien, indem sie eine Abgeltung nach Artikel 67 bezahlt und ein neues Verfahren durchführt.</p>
<p>SIA: Art. 66 Urheberrecht:</p>		<p>SIA: Art. 66: In allen Studienauftragsverfahren verbleibt das Urheberrecht an den Studien bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Die eingereichten Unterlagen gehen ins Eigentum der Auftraggeberin über.</p>

<p>SIA: Art. 67 Ansprüche aus den Studienaufträgen:</p>		<p>SIA: Art. 67: Der Gewinner oder die Gewinnerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eines Studienauftrags ohne Folgeauftrag hat keinen Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag; b. eines Studienauftrags mit Folgeauftrag hat in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag; c. einer Gesamtleistungsstudie erhält in der Regel den Zuschlag. <p>Die Urheber und Urheberinnen von Studien haben Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe vom Anderthalbfachen (1,5-fachen) der Pauschalentschädigung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Beurteilungsgremium empfohlen hat, dem Urheber den ausgeschriebenen Folgeauftrag oder den Zuschlag zu erteilen, dieser jedoch ohne Verwendung des Gewinnerprojektes an Dritte vergeben wird; b. der Auftraggeber einen im Rahmen des Studienauftrages geleisteten Beitrag mit dem Einverständnis des Urhebers weiterverwendet, ohne diesem den ausgeschriebenen Folgeauftrag zu erteilen. <p>Erhält der Gewinner des Studienauftrags mit Folgeauftrag innerhalb von drei Jahren nach dem Entscheid des Beurteilungsgremiums den Auftrag für die ausgeschriebenen Leistungen durch den Auftraggeber nicht, weil dieser auf eine Realisierung des Vorhabens vorläufig oder definitiv verzichtet, so hat er Anspruch auf die restliche Entschädigung des im Studienauftrag erbrachten Aufwandes.</p> <p>Kommt der Auftraggeber innerhalb von zehn Jahren auf seinen Beschluss zurück, so kann der Anspruch auf den Folgeauftrag gemäss Art. 66.1 geltend gemacht werden. In diesem Fall kann die geleistete Entschädigung ganz oder teilweise mit dem Honorar verrechnet werden. Die dazwischen liegende Zeitdauer ist angemessen zu berücksichtigen.</p>
--	--	--

<p>SIA: Art. 68 Abgeltungsmodalitäten:</p>		<p>SIA: Art. 68: Die Auftraggeberin weist im Programm des Studienauftrags ausdrücklich auf die Abgeltungsmodalitäten hin.</p>
<p>SIA: Art. 69 Veröffentlichung:</p>		<p>SIA: Art. 69: Die Auftraggeberin teilt sämtlichen Teilnehmern und Teilnehmerinnen den Entscheid des Beurteilungsgremiums schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Ergebnisses des Studienauftrags in der Presse. Sie stellt die Beiträge mit der Veröffentlichung des Entscheides öffentlich aus.</p>

Anhang i:

Kombinationen von Beschaffungsformen und Verfahrensarten

		Beschaffungsformen			
		lösungsorientierte Beschaffungsformen		leistungsorientierte Beschaffungsformen	
		Wettbewerb	Studienauftrag	Leistungsangebote	
				funktionale Leistungsangebote	Leistungsangebote über detailliertes Pflichtenheft
Verfahrensarten*	offen	x	-	x	x
	selektiv	x	x	x	x
	Einladung	x	x	x	x
	freihändig	Gewinner	Gewinner	-	-